

STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde St. Andrä vom **26.11.2025**, Zahl: **120-2/III/24/2025**, womit aus Anlass von Grabungsarbeiten zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses für die LFS St. Andrä auf der **Schulstraße** im Bereich der LFS St. Andrä vorrübergehende Verkehrsmaßnahmen verfügt werden.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 d Z 16 der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i. d. g. F., werden im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum vom 26.11.2025 bis zum 05.12.2025 verordnet:

§ 1

Die **Schulstraße** im Bereich der LFS St. Andrä wird wegen Durchführung von Grabungsarbeiten zur Herstellung eines Glasfaseranschlusses für die LFS St. Andrä in der Zeit vom **26.11.2025** bis zum **05.12.2025** zeitweilig je nach Arbeitsfortschritt einseitig für den gesamten Verkehr gesperrt.

§ 2

Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 3 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Engstelle des Baustellenbereiches bei Gegenverkehr zu warten (Beschilderung durch § 52 Z 5 StVO 1960 i. d. g. F. "Wartepflicht bei Gegenverkehr").

§ 3

Im Bereich der Baustelle haben

- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen eingeengt wird, an der Baustelle links
 und
- die Fahrzeuglenker, deren Fahrstreifen frei bleibt, an der Baustelle rechts

vorbeizufahren (Beschilderung durch § 52 Z 15 StVO 1960 i. d. g. F. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" mit Pfeilrichtung nach unten in Richtung des zu benützenden Fahrstreifens geneigt).

Das Halten und Parken ist auf der Baustelle gegenüberliegenden Straßenseite **20 m vor** bis **10 m nach** der Baustelle verboten (Beschilderung gemäß § 52 Z 13 b StVO 1960 i. d. g. F. "Halten und Parken verboten" mit den Zusatztafeln "Anfang" und "Ende").

§ 5

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion St. Andrä zu erfolgen.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 i. d. g. F. mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 der StVO 1960 i. d. g. F. geahndet.

Die Bürgermeisterin:

(Maria Knauder)

einde S

Angeschlagen am: 26.11.2025 Abgenommen am: 09.12.2025